

Beschlußempfehlung

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu der Verfassungsstreitsache 2 BvE 2/84
— Organklage der Bundespartei DIE GRÜNEN
betreffend das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes
und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1983 —

A. Problem

Die Bundespartei DIE GRÜNEN hat beim Bundesverfassungsgericht Organklage gegen den Deutschen Bundestag und den Bundesrat erhoben, die sich gegen das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1983 richtet.

Die Antragstellerin macht in ihrer Organklage geltend, daß die Änderungen des § 10 b Einkommensteuergesetz und § 9 Nr. 3 Körperschaftsteuergesetz (steuerliche Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien) gegen Artikel 3 Abs. 1, Artikel 21 Abs. 1, Artikel 28 Abs. 1, Artikel 38 Abs. 1 GG und die Einfügung des § 22 a (Chancengleichheit) und § 18 Abs. 6 in das Parteiengesetz gegen Artikel 21 GG verstoßen würden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit, daß der Deutsche Bundestag in diesem Verfassungsstreitverfahren eine Stellungnahme abgeben solle, mit dem Ziel, daß die Feststellungsanträge der Antragstellerin zurückgewiesen werden.

Des weiteren solle der Deutsche Bundestag zu diesem Verfassungsstreitverfahren vom Präsidenten des Deutschen Bundestages zu benennende Prozeßvertreter bestellen.

C. Alternativen

Die Opposition hat dem Ausschuß vorgeschlagen, daß der Bundestagspräsident dem Bundesverfassungsgericht

mitteilen solle, daß zu den in diesem Verfahren angesprochenen Fragen im Deutschen Bundestag unterschiedliche Auffassungen beständen. Der Bundestagspräsident solle, soweit die Fraktionen dies wünschen, dem Bundesverfassungsgericht ihre Stellungnahmen übersenden.

D. Kosten

Entschädigung der Prozeßvertreter

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. in dem Verfassungsverfahren 2 BvE 2/84 eine Stellungnahme abzugeben mit dem Ziele, daß die Feststellungsanträge der Bundespartei DIE GRÜNEN zurückgewiesen werden,
2. vom Präsidenten des Deutschen Bundestages zu benennende Prozeßvertreter zu bestellen.

Bonn, den 19. Oktober 1984

Der Rechtsausschuß

Helmrich Bohl Dr. Emmerlich

Vorsitzender Berichterstatter